

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg durch Beschluss vom **06.09.2017** folgende Geschäftsordnung gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

- I. STADTVERORDNETE
 - § 1 Pflichten der Stadtverordneten
 - § 2 Anzeigepflicht
- II. FRAKTIONEN
 - § 3 Bildung und Stärke der Fraktionen
- III. PRÄSIDIUM
 - § 4 Zusammensetzung und Aufgaben
- IV. ÄLTESTENRAT
 - § 5 Ältestenrat
- V ANTRÄGE
 - § 6 Anträge
 - § 7 Änderungsanträge
- VI. ANFRAGEN
 - § 8 Anfragen
 - § 9 Aktuelle Viertelstunde
- VII. PLENUM DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
 - § 10 Einberufung
 - § 11 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen
 - § 12 Tagesordnung
- XIII. SITZUNGS- UND REDEORDNUNG
 - § 13 Eröffnung der Verhandlung
 - § 14 Wortmeldung
 - § 15 Beratung
 - § 16 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 17 Abgabe von Erklärungen
 - § 18 Mitwirkung des Magistrats
 - § 19 Unterbrechung der Sitzung
- IX. ABSTIMMUNG
 - § 20 Abstimmungsregeln
- X. WAHLEN
 - § 21 Wahlen
- XI. AUSSCHÜSSE
 - § 22 Bildung und Stärke der Ausschüsse
 - § 23 Vorsitz und Stellvertretung
 - § 24 Aufgaben der Ausschüsse
 - § 25 Verfahren in den Ausschüssen

- § 26 Teilnahme anderer Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Beiräte
- § 27 Teilnahme des Magistrats
- § 28 Berichterstattung
- § 29 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- XII. ORTSBEIRÄTE
 - § 30 Anhörungspflicht
 - § 31 Vorschlagsrecht der Ortsbeiräte
 - § 32 Rederecht in den Sitzungen

- XIII. AUSLÄNDERBEIRAT
 - § 33 Anhörungspflicht
 - § 34 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates
 - § 35 Rederecht in den Sitzungen

- XIV. ORDNUNGSBESTIMMUNGEN
 - § 36 Ordnungsruf und Entziehung des Wortes
 - § 37 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ordnung
 - § 38 Aussetzung der Sitzung
 - § 39 Ordnung im Sitzungssaal
 - § 40 Ordnung in den Ausschüssen
 - § 41 Hausrecht

- XV. BEURKUNDUNG DER VERHANDLUNGEN
 - § 42 Niederschrift

- XVI. AUSLEGUNG UND ABWEICHUNG VON DER GESCHÄFTSORDNUNG
 - § 43 Auslegung der Geschäftsordnung

- XVII. BÜRO DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
 - § 44 Personelle Besetzung des Büros der Stadtverordnetenversammlung

- XVIII. INKRAFTTRETEN
 - § 45 Inkrafttreten

I. STADTVERORDNETE

§ 1

Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind kraft ihres Mandates verpflichtet, an den Arbeiten der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Fraktion, der sie angehören, teilzunehmen. Sie haben die ihnen übertragenen Mitgliedschaftsrechte in Betriebskommissionen, Aufsichtsräten, Beiräten, Kommissionen und ähnlichen Gremien wahrzunehmen. Soweit erforderlich, können ihnen von der Stadtverordnetenversammlung Repräsentationsaufgaben übertragen werden.
- (2) Zu den besonderen Pflichten gehören die Anzeige- und Verschwiegenheitspflichten (§§ 24, 26a HGO) sowie die Beachtung einer möglichen Interessenkollision und des Vertretungsverbotes. Eine Interessenkollision (§ 25 HGO) ist in den Sitzungen unaufgefordert anzuzeigen. Der Sitzungssaal ist zu verlassen; in diesen Fällen ist es auch unzulässig, der Beratung als Zuhörerinnen oder Zuhörer zu folgen.
- (3) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Sachverhalte. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Die Verschwiegenheitspflicht ist auch nach Beendigung der Mandatstätigkeit zu beachten.
- (4) Bei wiederholtem ungerechtfertigtem Fernbleiben können Maßnahmen gemäß § 30 der Geschäftsordnung getroffen werden.
- (5) Anträge auf Dienstreisen im Sinne des § 5 der Entschädigungssatzung sind mit einer Stellungnahme der oder des zuständigen Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind verpflichtet, der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher jeweils zum 30. Juni eines Jahres schriftlich die folgenden Tätigkeiten, die während der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung ausgeübt oder aufgenommen werden, anzuzeigen:
 1. Beruf,
 2. Tätigkeiten oder Mitgliedschaften in Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder sonstigen Gremien einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens,
 3. Tätigkeiten oder Mitgliedschaften in Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder sonstigen Gremien einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts,
 4. Tätigkeiten oder Mitgliedschaften in Vorstand oder einem sonstigen leitenden Gremium eines Verbandes oder einer Stiftung,
 5. Funktionen und Mitgliedschaften in Verbänden.

- (2) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Zusammenstellung ist jeweils bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres dem für den Finanzbereich zuständigen Ausschuss zuzuleiten.

II. FRAKTIONEN

§ 3

Bildung und Stärke der Fraktionen

- (1) Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadtverordneten bestehen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführung, Mitglieder und hospitierenden Personen sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat schriftlich mitzuteilen.

III. PRÄSIDIUM

§ 4

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Das Präsidium besteht gemäß § 1 der Hauptsatzung aus der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher führt die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung und vertritt sie gemäß § 58 (7) HGO nach außen, leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

IV. ÄLTESTENRAT

§ 5

Ältestenrat

- (1) Zur Unterstützung der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers und zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bildet die Stadtverordnetenversammlung einen Ältestenrat, dem die Mitglieder des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen angehören. Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinne des § 62 HGO.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsgangs der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan sowie die Sitzordnung.

- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Den Vorsitz führt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher; im Verhinderungsfall die Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- (5) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft den Ältestenrat ein. Auf Verlangen einer Fraktion besteht die Verpflichtung dazu. Der Antrag kann auch während der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. In diesem Falle wird die Sitzung unterbrochen. § 26 findet keine Anwendung.
- (6) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

V. ANTRÄGE

§ 6

Anträge

- (1) Alle Anträge, die von der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung, nach Möglichkeit in digitalisierter Form, mit Begründung über die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Anträge müssen in der der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorausgehenden Woche bis spätestens Dienstag, 10.00 Uhr im Büro der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.
- (2) Anträge der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers, des Ältestenrates, von Stadtverordneten und Fraktionen werden von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

Anträge des Magistrats und des Bürgermeisters werden von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher dem zuständigen Ausschuss zugeleitet.

- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher oder im Büro der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Anträge, die per E-Mail eingehen, werden vom Stadtverordnetenbüro an eine von der Fraktion verbindlich anzugebende E-Mail-Adresse bestätigt.
- (4) Anträge, deren Verwirklichung Mittel erfordern, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sollen einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (5) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung verzeichnet sind, kann auf Antrag des Magistrats, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder einer Fraktion nur dann verhandelt werden, wenn gemäß § 58 (2) HGO 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.

- (6) Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.
- (7) Wird ein Antrag aus der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen, sollte der Magistrat innerhalb von acht Wochen berichten. In Eilfällen kann diese Frist von der Stadtverordnetenversammlung auf vier Wochen verkürzt werden.
- (8) Der Magistrat hat Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung auszuführen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, so berichtet der Magistrat unverzüglich nach Bekanntwerden der dafür maßgeblichen Gründe, spätestens jedoch sechs Monate nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich über den Stand solcher Verfahren und über die Hinderungsgründe.
- (9) Alle Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, oder mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt, sofern die Stadtverordnetenversammlung sie nicht durch Beschluss in die folgende Wahlperiode verweist.

§ 7

Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge können einen zur Beratung stehenden Antrag einschränken oder erweitern, ohne dessen wesentlichen Inhalt zu verändern.
- (2) Vor der Beratung eingegangene Änderungsanträge werden vor Beginn der Erörterung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bekannt gegeben.
- (3) Während der Aussprache können weitere Änderungsanträge gestellt werden. Sie sind schriftlich vorzulegen.
- (4) Liegen mehrere Anträge vor, soll der weitestgehende Antrag zuerst behandelt werden.
- (5) Über die Änderungsanträge wird einzeln beraten und abgestimmt.

VI. ANFRAGEN

§ 8

Anfragen

- (1) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist berechtigt, schriftliche Anfragen über jede die Stadt betreffende Angelegenheit an den Magistrat zu richten.
- (2) Die Anfrage ist spätestens zwölf Kalendertage, 10.00 Uhr, vor Beginn einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher einzureichen und werden unverzüglich dem Magistrat zugeleitet. Die Antwort soll schriftlich allen Stadtverordneten am Montag vor der Stadtverordnetenversammlung vorliegen. Eine Erörte-

zung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen gestattet.

- (3) Auf Geschäftsordnungsantrag einer Fraktion kann die Anfrage mit der Beantwortung zur weiteren Beratung in einen Ausschuss verwiesen werden.

§ 9

Aktuelle Viertelstunde

- (1) Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung haben die Stadtverordneten die Möglichkeit, Auskünfte zu aktuellen Fragen im Rahmen der "Aktuellen Viertelstunde" zu erhalten.
- (2) Fragen an den Magistrat zu dieser "Aktuellen Viertelstunde" müssen bis 12.00 Uhr am Sitzungstag schriftlich beim Magistrat eingehen. Sie sollen sich ausschließlich auf das aktuelle Geschehen in der Stadt beziehen. Der Anlass für diese Anfragen kann jedoch nur nach Schluss der offiziellen Frist für die Einreichung von Anfragen gemäß § 15 liegen.
- (3) Die "Aktuelle Viertelstunde" soll in der Regel auf fünfzehn Minuten begrenzt sein. Jede Rednerin oder jeder Redner sollte im Rahmen dieser "Aktuellen Viertelstunde" nicht länger als zwei Minuten sprechen.

VII. PLENUM DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

§ 10

Einberufung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Magistrat sowie unter Beachtung des vom Ältestenrat festgelegten Terminkalenders und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein.

Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände verlangt; und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- (2) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In Eilfällen kann der Stadtverordnetenvorsteher diese Frist abkürzen; jedoch muss die Einladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen und Änderungen der Hauptsatzung ist eine Abkürzung der Ladungsfrist unzulässig.
- (3) Der Haushaltsplan, Nachtragshaushaltspläne und die Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben sollen spätestens drei Wochen vor der Sitzung, in der sie behandelt werden, den Stadtverordneten zugeleitet werden. Die Beratung des Haushaltsplanes erfolgt in 3 Lesungen; Nachtragspläne können in 2 Lesungen beraten werden.

- (4) Die Stadtverordneten erhalten zu der Sitzung eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung sowie die noch nicht zugestellten Drucksachen.
- (5) Abweichend von Abs. 1 und 4 kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ausschließlich elektronisch (per E-Mail) geladen werden, wenn es vorher gegenüber der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich eingewilligt und ihm/ihr eine eigene ladungsfähige E-Mail-Adresse genannt hat. Die Einwilligung kann das Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücknehmen.
- (6) Abs. 5 gilt für die Beratungsunterlagen, die für eine öffentliche Sitzung vorgesehen sind, entsprechend. Anstelle einer Übermittlung per E-Mail können die Beratungsunterlagen auch in anderer geeigneter Weise elektronisch zugänglich gemacht werden. Vertrauliche Unterlagen werden nicht per E-Mail zur Verfügung gestellt.

§ 11

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung sind in der Regel öffentlich.
- (2) Vertrauliche Beratungsgegenstände sind in der Einladung zur Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung vorzuschlagen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Der Antrag, einzelne Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten, kann aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung und vom Magistrat gestellt werden.
- (4) Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (5) Eine Bekanntgabe darf nicht erfolgen:
 - a) wenn durch sie die sachgemäße Durchführung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
 - b) soweit Auskünfte über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht,
 - c) soweit Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

§ 12

Tagesordnung

- (1) Der Sitzungsablauf wird durch die Tagesordnung bestimmt. Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II.
- (2) Die Tagesordnung I beinhaltet nach den Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers, des Magistrats, anderer Gremien und der "Aktuellen Viertelstunde" alle Anträge, Ausschussberichte und Magistratsvorlagen, die einzeln beraten werden sollen.
- (3) In Teil II der Tagesordnung werden alle Beschlussgegenstände, die in den beteiligten Ausschüssen einstimmig angenommen worden sind, aufgenommen. Über sie wird ohne Beratung insgesamt abgestimmt.
- (4) Die Zustimmung nach Absatz 3 liegt auch vor, wenn die beteiligten Ausschüsse übereinstimmend den beantragten Beschluss in einer geänderten Fassung, die den Antrag im Wesen nicht berührt, zur Annahme empfehlen. Der Wortlaut des ursprünglichen Antrages wird in der Begründung angeführt, jedoch als solcher nicht in die Tagesordnung aufgenommen.
- (5) Beschlussgegenstände, die in Teil II der Tagesordnung enthalten sind, werden in Teil I übernommen, wenn eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter dies beantragt. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung zur Genehmigung aufgerufen ist.
- (6) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist immer in Teil I aufzunehmen.

XIII. SITZUNGS- UND REDEORDNUNG

§ 13

Eröffnung der Verhandlung

Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet für jeden Gegenstand der Tagesordnung I die Aussprache.

§ 14

Wortmeldung

- (1) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die Worterteilung erfolgt durch den die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Erfolgen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig, so wird das Wort nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- (2) Bei mehreren Wortmeldungen aus der gleichen Fraktion ist die Reihenfolge so zu halten, dass die verschiedenen Fraktionen bei dem einzelnen Gegenstand abwechselnd zu Wort kommen

§ 15

Beratung

- (1) Bei Beratung der Tagesordnungspunkte darf nur zur Sache gesprochen werden.

- (2) Zunächst ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu erteilen.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort zur Leitung der Sitzung ergreifen.
- (4) Jede Rednerin und jeder Redner soll zu einem Punkt der Tagesordnung in der Regel nur einmal sprechen.

Hiervon ausgenommen sind:

- a) die Begründung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller,
 - b) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - c) Erklärung, um offenbare Missverständnisse richtig zu stellen
- (5) Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten. Die Stellungnahmen zum Haushaltsplan und Wirtschaftsplan bleiben davon unberührt. Der Ältestenrat kann abweichende Regelungen empfehlen.

§ 16

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Alle Stadtverordneten sind berechtigt, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Zur Geschäftsordnung muss das Wort nach Beendigung eines Wortbeitrages erteilt werden. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Absetzung von Tagesordnungspunkten von der Tagesordnung,
 - c) Verweisung und Rückverweisung von Vorlagen,
 - d) Zurücknahme von Anträgen,
 - e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) Schluss der Beratung,
 - g) Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.
- (3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Vorsitzende der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und bringt den Antrag daraufhin ohne weitere Beratung zur Abstimmung.
- (4) Anträge zu 2 b) und 2 c) können erst gestellt werden, wenn die Begründung des Antrages erfolgt ist.
- (5) Einen Antrag zu 2 f) kann nur stellen, wer selbst noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag braucht nicht begründet zu werden. Es kann noch eine Sprecherin oder ein Sprecher gegen den Antrag Stellung nehmen. (max. Redezeit 3 Minuten)
- (6) Ein Antrag auf Schluss der Verhandlung ist erst zulässig, wenn jede Fraktion und der Magistrat Gelegenheit hatten, zu der betreffenden Sache Stellung zu nehmen.

§ 17

Abgabe von Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidernungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidernungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 18

Mitwirkung des Magistrats

- (1) Der Magistrat erhält auf Wunsch jederzeit das Wort zu dem Gegenstand der Verhandlung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats, spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Sie oder Er ist verpflichtet, die Auffassung des Magistrats darzulegen. In diesem Fall kann er zudem noch ein anderes Magistratsmitglied als Sprecherin oder Sprecher benennen.

§ 19

Unterbrechung der Sitzung

Sitzungsunterbrechungen, die sich aus der Beratung eines Tagesordnungspunktes ergeben, sollen 15 Minuten nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Unterbrechungen, die bei der Durchführung von Wahlen notwendig werden.

IX. ABSTIMMUNG

§ 20

Abstimmungsregeln

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (2) Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, wird die Abstimmung wiederholt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung findet namentliche Abstimmung statt, wobei die Schriftführung die Entscheidung eines jeden Mitgliedes festhält.

- (4) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann bei einer Abstimmung mündlich erklären, dass es sich der Stimme enthält.
- (5) Im Falle einer Abstimmung kann jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung verlangen, dass sein Votum in der Niederschrift vermerkt wird.
- (6) Das Ergebnis der Abstimmung wird sofort durch die oder den Vorsitzenden bekannt gegeben.
- (7) Auf das Auszählen der Stimmen kann verzichtet werden, wenn eine erkennbare Mehrheit vorliegt und kein Antrag auf Feststellen des Abstimmungsergebnisses gestellt wird.

X. WAHLEN

§ 21

Wahlen

Zur Unterstützung des Präsidiums bei der Durchführung von Wahlen wird eine Wahlkommission gebildet, der je ein Mitglied jeder Fraktion angehören soll.

XI. AUSSCHÜSSE

§ 22

Bildung und Stärke der Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse. Die Aufgaben der Ausschüsse sind von der Stadtverordnetenversammlung festzulegen.
- (2) Für bestimmte Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet werden.
- (3) Die Stärke der Ausschüsse bestimmt die Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss die Ausschussmitglieder schriftlich. Erfolgt die Besetzung der Ausschüsse im Rahmen einer Wahl, so legen die Fraktionen spätestens zum Beginn der Stadtverordnetenversammlung, in der die Wahl stattfindet, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihre unterzeichneten Wahlvorschläge schriftlich vor. Dies gilt auch für die Wahl oder Besetzung anderer Gremien, in die die Stadtverordnetenversammlung Vertreter entsendet.

§ 23

Vorsitz und Stellvertretung

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die verschiedenen Fraktionen angehören sollten.

§ 24

Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und die entscheidungsreifen Vorlagen des Magistrats zu beraten sowie die ihnen von der Stadtverordnetenversammlung übertragenen Aufgaben zu erledigen. In den Ausschüssen können nur solche Beratungsgegenstände behandelt werden, die in der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung anstehen oder von dieser dem Ausschuss zugewiesen worden sind.

§ 25

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Ausschüsse werden nach Bedarf durch ihre Vorsitzenden im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat einberufen. Die Vorsitzenden sollen sich mit den stellvertretenden Vorsitzenden hierüber abstimmen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Die Bestimmungen über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung finden entsprechende Anwendung.
- (3) Die Zuweisung der Vorlagen an die Ausschüsse erfolgt durch die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher.
- (4) Die den Ausschüssen vorgelegten Beratungsgegenstände sollen erst dann der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden, wenn die Erörterung im Ausschuss abgeschlossen ist und der Stadtverordnetenversammlung konkrete Entscheidungsvorschläge unterbreitet werden können.
- (5) Beratungsgegenstände sollen bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses zurückgestellt werden, wenn dies von einer Fraktion beantragt wird, weil eine Behandlung in der Fraktion noch nicht möglich war.

§ 26

Teilnahme anderer Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Beiräte

- (1) Stadtverordnete, die den Ausschüssen nicht angehören, sind gemäß § 62 (4) HGO berechtigt, auch an nichtöffentlichen Verhandlungen als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Einzelne Stadtverordnete können im Ausschuss ihre Anträge begründen, haben jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht selbst dem betreffenden Ausschuss angehören.
- (2) Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten mit beratender Stimme zu entsenden, die oder der nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu den im Ausschuss behandelten Angelegenheiten Änderungs- und Ergänzungsanträge stellen kann. Dies gilt nicht für die Beantragung der Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses.

- (3) Die Ausschüsse können Vertreterinnen oder Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte, Vertreterinnen oder Vertreter des Jugendforums sowie der Kommissionen an ihren Sitzungen beteiligen.

§ 27

Teilnahme des Magistrats

Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, den Ausschüssen auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 28

Berichterstattung

Die Ausschüsse können über ihre Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden über die ihnen zugewiesenen Beratungsgegenstände in kurzer Form im Plenum über das Ergebnis der Beratungen berichten.

§ 29

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies rechtlich zulässig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.
- (2) Eine Bekanntgabe darf nicht erfolgen:
- a) wenn durch sie die sachgemäße Durchführung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
 - b) soweit Auskünfte über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht,
 - c) soweit Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

XII ORTSBEIRÄTE

§ 30

Anhörungsspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden

der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 31

Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 32

Rederecht in den Sitzungen

Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.

XIII. AUSLÄNDERBEIRAT

§ 33 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 34 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

- (1) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über

Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 35

Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

XIV. ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

§ 36

Ordnungsruf und Entziehung des Wortes

- (1) Die oder der Vorsitzende kann Stadtverordnete, die gegen die Geschäftsordnung verstoßen, zur Ordnung rufen.
- (2) Auf das Klingelzeichen oder den Ordnungsruf der oder des Vorsitzenden haben Redner ihre Rede sofort zu unterbrechen. Wenn dies nicht geschieht, kann der oder die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (3) Wenn Rednerinnen oder Rednern beim gleichen Punkt zum zweiten Male zur Ordnung, zur Sache oder zur Geschäftsordnung gerufen werden müssen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Ordnungsruf gleichzeitig den Wortenzug zur Folge haben kann.
- (4) Rednerinnen oder Rednern, denen das Wort entzogen wurde, dürfen in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder sprechen.

§ 37

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann nach Beratung im Ältestenrat gegen ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Maßnahmen gemäß § 60 HGO beschließen.

§ 38

Aussetzung der Sitzung

Wenn in der Stadtverordnetenversammlung trotz Ermahnung störende Unruhe entsteht, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann die oder der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, verlässt er seinen Sitz und unterbricht hierdurch die Sitzung.

§ 39

Ordnung im Sitzungssaal

- (1) Zuhörerinnen und Zuhörer, die den Ablauf der Sitzung stören, können verwarnet oder auf Anordnung der oder des Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal entfernt werden.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung oder der Anfertigungen der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn anzukündigen. Sie sind nur zulässig wenn kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung widerspricht.
- (3) Die Verteilung von Briefen, Drucksachen sowie anderen Schriftstücken und Gegenständen durch Dritte im Sitzungssaal bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung der oder des Vorsitzenden.

§ 40

Ordnung in den Ausschüssen

- (1) Die Bestimmungen der §§ 31 bis 34 dieser Geschäftsordnung finden auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (2) An die Stelle der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers tritt die oder der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 41

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Räumlichkeiten des Rathauses, die die Stadtverordnetenversammlung zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt, steht der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu.
- (2) Das Hausrecht in den Räumlichkeiten des Rathauses, die die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, steht - unbeschadet Absatz (1) - für die Dauer der Ausschusssitzungen den Ausschussvorsitzenden zu.

XV. BEURKUNDUNG DER VERHANDLUNGEN

§ 42

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sollen auf Datenträger aufgenommen werden. Von den Aufnahmen ist eine Sicherungskopie anzufertigen. Die Aufnahmen sind mindestens bis Ende der folgenden Legislaturperiode aufzubewahren. Stadtverordnete und die Mitglieder des Magistrats können bei berechtigtem Interesse mit Zustimmung der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers schriftliche Auszüge aus den Aufnahmen erhalten oder diese im Beisein der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers oder einer durch sie oder ihn beauftragten Person abhören. Jede andere Verwendung ist unzulässig.
- (4) Der der Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher veranlasst die Ausfertigung der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse und leitet diese an den Magistrat weiter.
- (5) Die Niederschrift ist drei Tage vor der nächsten Plenarsitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung und während der Tagung im Sitzungssaal offen zu legen, soweit sie die Beratungsgegenstände des öffentlichen Teils der Sitzung betrifft. Sie wird durch die Stadtverordnetenversammlung genehmigt.
- (6) Wenn die Fassung der Niederschrift beanstandet wird und die Einwendungen nicht durch eine Erklärung des Präsidiums behoben werden können, befragt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Stadtverordnetenversammlung. Wird die Einwendung für begründet erachtet, muss eine neue Fassung der beanstandeten Stelle der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die dann genehmigte Niederschrift ist in der üblichen Form zu unterzeichnen.
- (7) Die Niederschrift wird allen Stadtverordneten spätestens am Montag vor der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zugestellt. Bei Fraktionen genügt die Zustellung in das Fraktionsgeschäftszimmer.

XVI. AUSLEGUNG UND ABWEICHUNG VON DER GESCHÄFTSORDNUNG

§ 43

Auslegung der Geschäftsordnung

Wenn über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auftauchen, führt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher zunächst eine Stellungnahme des Ältestenrates herbei, der die Angelegenheit nötigenfalls der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorlegt.

XVII. BÜRO DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

§ 44

Personelle Besetzung des Büros der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Das Büro der Stadtverordnetenversammlung wird im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher personell besetzt.
- (2) Der Magistrat stattet die Räumlichkeiten der Stadtverordnetenversammlung mit dem notwendigen Mobiliar sowie den erforderlichen technischen Hilfsmitteln und Einrichtungen in angemessenem Umfang aus und gewährleistet deren Instandhaltung.
- (3) Die notwendigen Arbeitsmittel der Stadtverordneten werden auf Anforderung der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers durch den Magistrat beschafft.
- (4) Das Büro der Stadtverordnetenversammlung steht während der für die Stadtverwaltung festgesetzten Dienststunden den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung.

XVIII. INKRAFTTRETEN

§ 45

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 07.09.2017 in Kraft.

Neu-Isenburg, den 06.09.2017

Christine Wagner
Stadtverordnetenvorsteherin